

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

OnVista Bank GmbH, Postfach 10 08 60, 60008 Frankfurt am Main, Tel.: 069-71 07-500, www.onvista-bank.de, BLZ 514 108 00

Gültig ab 31. Oktober 2009

A	ALLGEMEINE REGELUNGEN	
I	Allgemeine Geschäftsbedingungen	2 - 8
II	Bedingungen für das Online Banking	8 - 10
III	Bedingungen für Gemeinschaftskonten	11
IV	SCHUFA-Adressen	12
V	Bedingungen für den Überweisungsverkehr	13 - 18
VI	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren	19 - 21
B	BEDINGUNGEN FÜR WERTPAPIERGESCHÄFTE	
	Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte	22 - 26
C	BEDINGUNGEN FÜR BÖRSETERMINGESCHÄFTE	
	Sonderbedingungen für Börsentermingeschäfte	27 - 29
D	ONVISTA BANK BEDINGUNGEN	
I	Spezialbedingungen über die Ausführung von Wertpapier- und Termingeschäften	29 - 33
II	Bedingungen für die Nutzung der Postbox	33

A ALLGEMEINE REGELUNGEN

I Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und der OnVista Bank GmbH (nachfolgend „OnVista Bank“ genannt)

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der OnVista Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr, und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der OnVista Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der OnVista Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die OnVista Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstvertrahenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die OnVista Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die OnVista Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die OnVista Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die OnVista Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der OnVista Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die OnVista Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die OnVista Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die OnVista Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die OnVista Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der OnVista Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die OnVista Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die OnVista Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die OnVista Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die OnVista Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von OnVista Bank-Auskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der OnVista Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die OnVista Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der OnVista Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die OnVista Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der OnVista Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die OnVista Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die OnVista Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der OnVista Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der OnVista Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die OnVista Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die OnVista Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die OnVista Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalendermonats einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der OnVista Bank) verrechnet. Die OnVista Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die OnVista Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der OnVista Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die OnVista Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die OnVista Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die OnVista Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die OnVista Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die OnVista Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die OnVista Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der OnVista Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die OnVista Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die OnVista Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der OnVista Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die OnVista Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die OnVista Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Für Lastschriften aus anderen Verfahren gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten Sonderbedingungen. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die OnVista Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungsgeschäfte des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die OnVista Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die OnVista Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die OnVista Bank

Die Verpflichtung der OnVista Bank zur Ausführung einer Verfügung zugunsten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die OnVista Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die OnVista Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der OnVista Bank zur Ausführung einer Verfügung zugunsten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die OnVista Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der OnVista Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilungen von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der OnVista Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der OnVista Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besondere Hinweise bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrages

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig, hat er dies der OnVista Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der OnVista Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der OnVista Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er der OnVista Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und ergänzend aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die OnVista Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegen stehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die OnVista Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die OnVista Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die OnVista Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die OnVista Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung) werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der OnVista Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die OnVista Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vordem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die OnVista Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(6) Auslagen

Die OnVista Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die OnVista Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ (EWR) in einer EWR-Währung⁵ richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der OnVista Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der OnVista Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die OnVista Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der OnVista Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der OnVista Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die OnVista Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die OnVista Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder sich zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der OnVista Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag EUR 75.000,00 übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die OnVista Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die OnVista Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die OnVista Bank sind sich darüber einig, dass die OnVista Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die OnVista Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die OnVista Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die die OnVista Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der OnVista Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der OnVista Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

⁴ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britische Pfund Sterling, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettische Lats, Schweizer Franken, Litauische Litas, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der OnVista Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der OnVista Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der OnVista Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die OnVista Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der OnVista Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/ Genusscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der OnVista Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die OnVista Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die OnVista Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der OnVista Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der OnVista Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die OnVista Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die OnVista Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die OnVista Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die OnVista Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die OnVista Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der OnVista Bank

Wenn die OnVista Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die OnVista Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der OnVista Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der OnVista Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die OnVista Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die OnVista Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrages (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die OnVista Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die OnVista Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die OnVista Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der OnVista Bank, deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der OnVista Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die OnVista Bank verbundene Geschäfte (z.B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der OnVista Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Abs. 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der OnVista Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die OnVista Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die OnVista Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

20. Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzzumfang

Die OnVista Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe.

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung maßgeblich haftenden Eigenkapitals der OnVista Bank. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der OnVista Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

(2) Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die OnVista Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

(3) Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die OnVista Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die OnVista Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ombudsmannverfahren

21. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der OnVista Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdienstrechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 02 07, 10062 Berlin, zu richten.

II Bedingungen für das Online Banking

1. Leistungsangebot

(1) Der Konto-/Depotinhaber kann Bankgeschäfte mittels Online Banking in dem der OnVista Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der OnVista Bank mittels Online Banking abrufen.

(2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.

(3) Zur Nutzung des Online Banking gelten die mit der OnVista Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimite.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online Banking

Der Teilnehmer benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Online Banking die mit der OnVista Bank vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der OnVista Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen (siehe Nummer 3) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nummer 4).

2.1 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind:

- der User-Begriff (mehrstelliger Code aus Buchstaben und Zahlen),
- das persönliche Paßwort.

Die beiden vorstehenden Sicherheitsmerkmale werden dem Teilnehmer getrennt voneinander schriftlich per Post übersendet.

2.2 Authentifizierungsinstrumente

Das persönliche Paßwort wird dem Teilnehmer schriftlich mitgeteilt.

3 Zugang zum Online Banking

Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online Banking, wenn

- dieser seinen User-Begriff und sein persönliches Paßwort übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der OnVista Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online Banking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

4 Online-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Teilnehmer muss Online-Banking-Aufträge (z. B. Wertpapieraufträge, Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmal (persönliches Paßwort) autorisieren und der OnVista Bank mittels Online Banking übermitteln. Die OnVista Bank bestätigt mittels Online Banking den Eingang des Auftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Online-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online Banking ausdrücklich vor.

5 Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die OnVista Bank

(1) Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der OnVista Bank oder im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der OnVista Bank angegebenen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der OnVista Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die OnVista Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat sich mit seinem Personalisierten Sicherheitsmerkmal legitimiert.
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die OnVista Bank die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die OnVista Bank den Online-Banking-Auftrag nicht ausführen und den Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtet werden können, mittels Online Banking eine Information zur Verfügung stellen.

6 Information des Kontoinhabers über Online-Banking-Verfügungen

Die OnVista Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Online Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Technische Verbindung zum Online Banking

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online Banking nur über die von der OnVista Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen.

7.2 Geheimhaltung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Teilnehmer hat

- seine Personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe Nummer 2.1) geheim zu halten und nur über die von der OnVista Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle an diese zu übermitteln sowie
- sein Authentifizierungsinstrument (siehe Nummer 2.2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen Personalisierten Sicherheitsmerkmal das Online-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:

- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht elektronisch gespeichert werden (z. B. im Kundensystem).
- Bei Eingabe des Personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen diese nicht ausspähen können.
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben werden (z. B. nicht auf Online-Händlerseiten).
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb des Online-Banking-Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail.

7.3 Sicherheit des Kundensystems

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der OnVista Bank zum Online Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der OnVista Bank angezeigten Daten

Soweit die OnVista Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon, Chipkartenlesegerät mit Display) zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seines Persönlichen Sicherheitsmerkmals fest, muss der Teilnehmer die OnVista Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kontoinhaber hat die OnVista Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9 Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- sein Authentifizierungsinstrument.

9.2 Sperre auf Veranlassung der OnVista Bank

(1) Die OnVista Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

(2) Die OnVista Bank wird den Konto-/Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die OnVista Bank wird eine Sperre aufheben oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/Depotinhaber unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre

Der Zugang zum Online Banking der OnVista Bank wird aus Sicherheitsgründen automatisch gesperrt, wenn dreimal hintereinander ein falsches Paßwort eingegeben wird.

10 Haftung

10.1 Haftung der OnVista Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der OnVista Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft.)

10.2 Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments

10.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der OnVista Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den der OnVista Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

(3) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 150 Euro nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die OnVista Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nummer 8.1 Absatz 1),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal im Kundensystem gespeichert hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 1. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nummer 7.2 Absatz 1 2. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 3. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal außerhalb des Online-Banking-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 4. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 5. Spiegelstrich).

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

10.2.2 Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist der OnVista Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kontoinhaber und die OnVista Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung der OnVista Bank ab der Sperranzeige

Sobald die OnVista Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

III Bedingungen für Gemeinschaftskonten

1. Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode

Die Konten werden in laufender Rechnung geführt (Kontokorrentkonto). Bei einem Kontokorrentkonto erteilt die OnVista Bank jeweils zum Ende eines Kalendermonats einen Rechnungsabschluss. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

2. Einzelverfügungsberechtigung

Die OnVista Bank führt ausschließlich Gemeinschaftskonten/ -depots mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Konten“).

(1) Kreditverträge und Kontoüberziehungen

Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zulasten der Konten/ Depots ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbstständig berechtigt, über die auf dem Gemeinschaftskonto etwa eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.

(2) Termingeschäfte

Zum Abschluss und zur Durchführung von Börsentermin- und Devisentermingeschäften zulasten der Konten/ Depots bedarf es einer Vereinbarung mit allen Kontoinhabern.

(3) Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Konto-/ Depotvollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(4) Auflösung der Konten/ Depots

Jeder Kontoinhaber kann einzelne Konten und Depots allein auflösen. Die Möglichkeit jedes Kontoinhabers, das Konto/ Depot mit Hilfe seiner Einzelverfügungsberechtigung auf seinen Namen umschreiben zu lassen, besteht hingegen nicht.

3. Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten/ -depots haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d.h. jeder Kontoinhaber ist verpflichtet, die ganze Leistung zu bewirken, die OnVista Bank ist aber nur einmal berechtigt, die Leistung zu fordern (Gesamtschuldner). Die OnVista Bank kann die Leistung nach ihrer Wahl von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil einfordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

4. Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der OnVista Bank gegenüber schriftlich widerrufen. Nach Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über die Konten/ Depots verfügen.

5. Konto-/ Depotmitteilungen

Konto- und Depotauszüge werden in der vereinbarten Form übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z.B. bei der Nichtausführung von Zahlungsverkehrsaufträgen), reicht es aus, wenn OnVista Bank die Mitteilung an die Postanschrift des ersten Kontoinhabers im Konto-/ Depotantrag richtet. Konto- und Kreditkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedoch jedem Kontoinhaber zugeleitet. Jeder Kontoinhaber kann verlangen, dass ihm künftig alle Konto-/ Depotmitteilungen zusätzlich übermittelt werden.

6. Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des/ der anderen Kontoinhaber(s) unverändert bestehen. Jedoch kann/ können der/ die überlebende(n) Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Konten/ Depots auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über die Konten/ Depots seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über die Konten/ Depots verfügen. Verfügungen über die Konten/ Depots sind nur schriftlich möglich.

IV SCHUFA-Adressen

Für die Eröffnung eines Kontos bzw. eines Depots und den Abschluss eines Kreditvertrages muss eine Bonitätsprüfung erfolgen. Hierfür benötigt die OnVista Bank auch Auskünfte von der SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung). Aufgabe der SCHUFA ist es, den Vertragspartnern – neben den Banken insbesondere auch der Versandhandel – Informationen zu geben, um sie vor Verlusten aus Kreditgeschäften mit Konsumenten zu bewahren und damit auch die Möglichkeit zu schaffen, die Kreditnehmer vor übermäßiger Verschuldung zu schützen. Für weitere Informationen hält die OnVista Bank ein SCHUFA-Merkblatt bereit, das auf Wunsch übersandt wird. Zudem besteht die Möglichkeit, von der SCHUFA eine Auskunft über die betreffenden gespeicherten Daten zu erhalten. Die Anschrift der zuständigen SCHUFA kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden. Maßgeblich für die richtige Anschrift ist die Postleitzahl des Wohnsitzes.

Kennung	Kennung Anschriften der SCHUFA-Gesellschaften
B	12061 Berlin, Postfach 42 01 32
D	40038 Düsseldorf, Postfach 10 47 44
DO	44037 Dortmund, Postfach 10 37 63
F	60020 Frankfurt/M., Postfach 10 20 55
H	30056 Hannover, Postfach 56 40
HB	28017 Bremen, Postfach 10 17 20
HH	20039 Hamburg, Postfach 10 58 09
K	50886 Köln, Postfach 45 11 40
M	80001 München, Postfach 20 01 44
S	70041 Stuttgart, Postfach 10 46 43

Wohnorte mit Postleitzahlen	Zuständige SCHUFA	Wohnorte mit Postleitzahlen	Zuständige SCHUFA	Wohnorte mit Postleitzahlen	Zuständige SCHUFA	Wohnorte mit Postleitzahlen	Zuständige SCHUFA
01000 – 19999	B	37689 – 37691	H	49454 – 49456	HB	60000 – 63879	F
20000 – 21739	HH	37692 – 37696	DO	49457 – 49459	H	63880 – 63999	S
21740 – 21799	HB	37697 – 38479	H	49460 – 49479	DO	64000 – 64599	F
22000 – 23919	HH	38480 – 38489	B	49486 – 49492	H	64600 – 64799	S
23920 – 23999	B	38500 – 38799	H	49493 – 49497	DO	64800 – 65559	F
24000 – 25999	HH	38800 – 39649	B	49498 – 49504	H	65570 – 65582	K
26000 – 28899	HB	40000 – 41751	D	49505 – 49549	DO	65583 – 65999	F
29000 – 29399	H	41800 – 41849	K	49550 – 49639	H	66000 – 66459	K
29400 – 29419	B	42000 – 42999	D	49640 – 49699	HB	66460 – 66509	S
31593 – 31609	HB	44000 – 47699	DO	49700 – 49744	H	66510 – 66839	K
31611 – 31613	H	47700 – 47999	D	49745 – 49762	HB	66840 – 79999	S
31614 – 31627	HB	48000 – 48432	DO	49763 – 49849	H	80000 – 87999	M
31628	H	48440 – 48465	H	50000 – 54999	K	88000 – 88099	S
31629 – 31636	HB	48466 – 48477	DO	55000 – 55218	F	88100 – 88179	M
31637	H	48478 – 48480	H	55219 – 55232	S	88180 – 89199	S
31638	HB	48481 – 48485	DO	55233 – 55459	F	89200 – 89499	M
31640 – 31869	H	48486 – 48539	H	55460 – 55499	K	89500 – 89619	S
32000 – 33829	DO	48540 – 48739	DO	55500 – 55699	F	90000 – 96499	M
34000 – 34399	H	49000 – 49359	H	55700 – 55799	S	96500 – 96529	B
34400 – 34439	DO	49360 – 49377	HB	56000 – 56999	K	97000 – 97859	M
34440 – 36399	F	49378 – 49401	H	57000 – 57499	DO	97860 – 97999	S
36400 – 36496	B	40402 – 49406	HB	57500 – 57649	K	89500 – 99999	B
37000 – 37299	H	49407 – 49419	H	58000 – 58313	DO		
37400 – 37646	H	49420 – 49429	HB	58314 – 58332	D		
37650 – 37688	DO	49430 – 49453	H	58333 – 59999	DO		

V Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die OnVista Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die OnVista Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde seine Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl seiner Bank oder IBAN¹) und die ihm vom Zahlungsempfänger genannte Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC² oder andere Kennung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers) zu verwenden. Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1 und 3.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der OnVista Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der OnVista Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der OnVista Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die OnVista Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der OnVista Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der OnVista Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/TAN).

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die OnVista Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der OnVista Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der OnVista Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der OnVista Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf Online-Banking-Server).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der OnVista Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der OnVista Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der OnVista Bank möglich.

(2) Haben OnVista Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der OnVista Bank widerrufen. Die Geschäftstage der OnVista Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der OnVista Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und OnVista Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der OnVista Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die OnVista Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die OnVista Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1 und 3.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die OnVista Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die OnVista Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die OnVista Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die OnVista Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die OnVista Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die OnVista Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die OnVista Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung berechnet die OnVista Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die OnVista Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer beziehungsweise Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die OnVista Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

1.10 Entgelte

1.10.1 Entgelte für Verbraucher als Kunden für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)³ in Euro oder in einer anderen EWR-Währung⁴

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der OnVista Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die OnVista Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die OnVista Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.10.2 Entgelte für sonstige Sachverhalte

Bei Entgelten und deren Änderung

- für Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁵) oder
- für Überweisungen innerhalb Deutschlands oder in andere EWR-Staaten in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen⁶) und
- für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 1 bis 6 AGB-Banken.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechsellkurs wird von der OnVista Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.13 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der OnVista Bank besteht für Kunden die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die kein Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 02 07, 10062 Berlin, zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt über Verstöße der OnVista Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

⁵ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.).

⁶ Zum Beispiel US-Dollar.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁷ (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁸

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
 - Kontonummer des Zahlungsempfängers sowie Bankleitzahl oder Name des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers oder Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlungsempfängers und Bank-Identifizierungs-Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers,
 - Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
 - Betrag,
 - Name des Kunden,
 - Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden
- und
- bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die OnVista Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

- (1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der OnVista Bank (siehe Nummer 1.4).
- (2) Vereinbaren die OnVista Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der OnVista Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der OnVista Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der OnVista Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.
- (3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die OnVista Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte.

2.3.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der OnVista Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die OnVista Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Überweisungsbetrag von der OnVista Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die OnVista Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.
- (2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der OnVista Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.
- (3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.2.1 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 2.3.3., bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer 2.3.4.
- (4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die OnVista Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz

- (1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der OnVista Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die OnVista Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die OnVista Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang OnVista Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

⁷ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁸ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
- für nicht autorisierte Überweisungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der OnVista Bank,
 - für Gefahren, die die OnVista Bank besonders übernommen hat,
- und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Überweisung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nummer 2.3.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die OnVista Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang OnVista Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden von der OnVista Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die OnVista Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der OnVista Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der OnVista Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der OnVista Bank und für Gefahren, die die OnVista Bank besonders übernommen hat.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der OnVista Bank nach Nummern 2.3.2 bis 2.3.4 ist ausgeschlossen,
- wenn die OnVista Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
 - soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der OnVista Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die OnVista Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.
- (2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die OnVista Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die OnVista Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die OnVista Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die OnVista Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der OnVista Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁹ in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)¹⁰ sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)¹¹

3.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Internationale Bankkontonummer (IBAN) beziehungsweise Kontonummer des Zahlungsempfängers,
- Bank-Identifizierungs-Code (BIC); ist der BIC unbekannt, ist bei Überweisungen innerhalb Deutschlands die Bankleitzahl und bei Überweisungen in andere Staaten der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

⁹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

¹⁰ Zum Beispiel US-Dollar.

¹¹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.).

3.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.3.1 Haftung der OnVista Bank für eine nicht autorisierte Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die OnVista Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die OnVista Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang OnVista Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.3.2 Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Überweisung

Bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die OnVista Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang OnVista Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die OnVista Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der OnVista Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der OnVista Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der OnVista Bank und für Gefahren, die die OnVista Bank besonders übernommen hat.

3.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche des Kunden wegen der fehlerhaften Ausführung einer Überweisung nach Nummer 3.3.2 bestehen nicht, wenn

- die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden fehlerhaft angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde, oder
- die OnVista Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.3.1 und 3.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die OnVista Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die OnVista Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon schriftlich unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die OnVista Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die OnVista Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der OnVista Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang

Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Estnische Krone	EEK
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	Is	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatischer Kuna	HRK
Lettland	LV	Lettischer Lats	LVL
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Litauischer Litas	LTL
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britische Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

VI Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels Einzugsermächtigungslastschrift über sein Konto bei der OnVista Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der OnVista Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die OnVista Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die OnVista Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 AGB-Banken.

1.3 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der OnVista Bank besteht für Kunden die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 02 07, 10062 Berlin, zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

2 Einzugsermächtigungslastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale der Einzugsermächtigungslastschrift

Mit dem Einzugsermächtigungslastschriftverfahren kann der Kunde über die OnVista Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken. Hierzu ermächtigt der Kunde den Zahlungsempfänger Geldbeträge vom Konto des Kunden per Lastschriften einzuziehen (Einzugsermächtigung). Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der OnVista Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde autorisiert die Zahlung nachträglich durch Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf seinem Konto. Der Kunde kann der Belastungsbuchung aus einer Einzugsermächtigungslastschrift widersprechen, bis er sie genehmigt hat.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte Kontonummer und die Bankleitzahl der OnVista Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die OnVista Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die OnVista Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftsatz vom Zahlungsempfänger als seine Kundenkennung angegebenen Kontonummer und Bankleitzahl aus.

2.2 Einzug der Einzugsermächtigungslastschrift durch den Zahlungsempfänger

Der Zahlungsempfänger übermittelt die Einzugsermächtigungslastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die OnVista Bank des Kunden als Zahlstelle. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

2.3 Zahlungsvorgang aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift

2.3.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

Eingehende Einzugsermächtigungslastschriften des Zahlungsempfängers werden mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.3.2), wenn

- der OnVista Bank eine entgegen stehende Weisung des Kunden vorliegt,
- die vom Zahlungsempfänger angegebene Kontonummer des Zahlungspflichtigen und die Bankleitzahl keinem Konto des Kunden bei der OnVista Bank zuzuordnen sind oder
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt; Teileinlösungen nimmt die OnVista Bank nicht vor.

2.3.2 Einlösung von Einzugsermächtigungslastschriften

Einzugsermächtigungslastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag² nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende 24. und 31. Dezember.

² Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

2.3.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.3.1) oder die Ablehnung der Einlösung einer Einzugsermächtigungslastschrift (siehe Nummer 2.3.2) wird die OnVista Bank den Kunden unterrichten. Dabei wird die OnVista Bank, soweit möglich, die Gründe angeben.

2.3.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die OnVista Bank leitet den von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift des Zahlungsempfängers belasteten Lastschriftbetrag dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu.

(2) Die OnVista Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.4 Nachträgliche Autorisierung der Zahlung durch Genehmigung der Lastschriftbelastungsbuchung

Die Autorisierung der Zahlung durch den Kunden erfolgt nachträglich über die Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf seinem Konto.

Hat der Kunde eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die OnVista Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

2.5 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.5.1 Erstattung bei Widerspruch gegen Lastschriftbelastungsbuchung

(1) Widerspricht der Kunde einer noch nicht genehmigten Lastschriftbelastungsbuchung, ist die OnVista Bank verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der OnVista Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die OnVista Bank ihm für die Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

2.5.2 Erstattung bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der OnVista Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war.

Die OnVista Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der OnVista Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die OnVista Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die OnVista Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.5.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der OnVista Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.5.1 und 2.5.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die OnVista Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die OnVista Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang OnVista Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der OnVista Bank,
- für Gefahren, die die OnVista Bank besonders übernommen hat,

und

- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.5.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nummer 2.5.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer 2.5.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der OnVista Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die OnVista Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang OnVista Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der OnVista Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der OnVista Bank und für Gefahren, die die OnVista Bank besonders übernommen hat.

2.5.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der OnVista Bank nach Nummern 2.5.2 bis 2.5.4 ist ausgeschlossen,

– wenn die OnVista Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist,

oder

– soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der OnVista Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.5.1 bis 2.5.4 und Einwendungen des Kunden gegen die OnVista Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die OnVista Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die OnVista Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.5.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

– auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die OnVista Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können,

oder

– von der OnVista Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

B BEDINGUNGEN FÜR WERTPAPIERGESCHÄFTE

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/ Festpreisgeschäfte

Die OnVista Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (siehe Absatz 2) oder Festpreisgeschäfte (siehe Absatz 3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die OnVista Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt die OnVista Bank für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an der Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die OnVista Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren die OnVista Bank und der Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die OnVista Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die OnVista Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die OnVista Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen (siehe Anlage) aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil dieser Sonderbedingungen. Die OnVista Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend der aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die OnVista Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/ Unterrichtung/ Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/ Usancen/ Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der OnVista Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrages wird die OnVista Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/ Entgelt/ Auslagen

Die OnVista Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/ Depotbestandes, Rückführung von Überziehung

Die OnVista Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten grundsätzlich nur insoweit verpflichtet, soweit das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Bei einem unlimitierten Kaufvertrag kann aufgrund von Kursschwankungen von vornherein nicht beurteilt werden, ob das Guthaben des Kunden oder der eingeräumte Kredit zur Ausführung des Auftrages ausreicht. Die OnVista Bank ist deshalb berechtigt, aber nicht verpflichtet, unlimitierte Kaufaufträge auszuführen. Im Falle einer Ausführung des Auftrages ist der Kunde verpflichtet, eine sich daraus ergebende eventuelle Überziehung seines Kontos unverzüglich einschließlich angefallener Überziehungszinsen zurückzuführen. Sofern die OnVista Bank den Auftrag des Kunden ganz oder teilweise nicht ausführt, wird sie den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann die OnVista Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Ziffer 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die OnVista Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Ziffer 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die OnVista Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Fall des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert wurden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die OnVista Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der OnVista Bank bei Kommissionsgeschäften

Die OnVista Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die OnVista Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die OnVista Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die OnVista Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die OnVista Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die OnVista Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die OnVista Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z.B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die OnVista Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die OnVista Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die OnVista Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der OnVista Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die OnVista Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die OnVista Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/ Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die OnVista Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteils- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteils- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die OnVista Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der OnVista Bank selbst zahlbar sind. Die OnVista Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteils- und Ertragsscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die OnVista Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die OnVista Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteils- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die OnVista Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/ Optionsscheinen/ Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die OnVista Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die OnVista Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die OnVista Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die OnVista Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der OnVista Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/ Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die OnVista Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der OnVista Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen. Hat der Kunde seine Versandanschrift im Ausland, so kann es aufgrund der Postlaufzeit zu Verzögerungen bei der Weitergabe der Nachrichten kommen.

17. Prüfungspflicht der OnVista Bank

Die OnVista Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die OnVista Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z.B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die OnVista Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die OnVista Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die OnVista Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung von der OnVista Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle, haftet die OnVista Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der OnVista Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der OnVista Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die OnVista Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; die OnVista Bank wird den Kunden hiervon benachrichtigen.

(2) Überträge/ Einlieferung/ Auslieferung

Diese Bedingungen gelten auch, wenn der Kunde von der OnVista Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv ein- oder ausliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Bedingungen erteilt. Verfügungen über den Depotbestand können ausschließlich in Form von Depotüberträgen zugunsten des von der OnVista Bank anzugebenden Auslieferungsdepots erfolgen.

(3) Informationen von Dritten

Die OnVista Bank übernimmt trotz sorgfältiger Beschaffung und Bereitstellung keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Genauigkeit der bereitgehaltenen und an den Kunden weitergeleiteten Börsen- und Wirtschaftsinformationen, Kurse, Indizes, Preise, Nachrichten, allgemeine Marktdaten und sonstige zugängliche Daten und die darauf basierenden Erklärungen gegenüber dem Kunden.

Außerbörslicher Handel

21. Besondere Bedingungen für den außerbörslichen Handel

(1) Leistungsangebot

Der Kunde kann die OnVista Bank Aufträge zum Kauf oder Verkauf von ausgewählten Wertpapieren im außerbörslichen Handel erteilen. Die OnVista Bank führt die Aufträge des Kunden als Kommissionärin aus. Die für die jeweiligen Wertpapiere zur Verfügung stehenden Handelspartner werden dem Kunden grundsätzlich genannt. Der Kunde wählt den Handelspartner aus, mit dem das Ausführungsgeschäft abgeschlossen werden soll, und beauftragt die OnVista Bank, das Geschäft in eigenen Namen für seine Rechnung abzuschließen. Eine Anlageberatung durch die OnVista Bank findet nicht statt.

(2) Mistrade-Regelung

Zur Ausführung der von dem Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt die OnVista Bank eigene und elektronische Handels- und Order-Routingsysteme von Dritten. Die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Rahmenverträge zum außerbörslichen Handel sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit zugunsten des Emittenten bzw. Handelspartners von der OnVista Bank im Hinblick auf die zwischen diesem und der OnVista Bank geschlossenen (Wertpapier-, insbesondere Optionsschein-) Geschäfte für den Fall vor, dass der Emittent bzw. der Handelspartner das Geschäft irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Dies kann insbesondere auf einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems oder einem Bedienungsfehler beruhen. Das dem Emittenten bzw. Handelspartner in diesem Fall gegenüber der OnVista Bank zustehende Rücktritts- bzw. Aufhebungsrecht wirkt auch gegenüber dem Kunden, dem in diesem Fall keine Ansprüche gegen die OnVista Bank oder deren Emittenten bzw. Handelspartner zustehen. Hat die OnVista Bank das aus dem Ausführungsgeschäft Erlangte bereits an den Kunden herausgegeben, so ist die OnVista Bank insofern zur Rückbuchung berechtigt.

(3) Kein Anspruch des Kunden auf außerbörslichen Handel

Die OnVista Bank kann den außerbörslichen Handel jederzeit modifizieren, weiterentwickeln oder nach freiem Ermessen den Zugang des Kunden zum außerbörslichen Handel vorübergehend oder gänzlich unterbinden. Ein Anspruch des Kunden auf Zugang zum außerbörslichen Handel besteht nicht. Sofern aus technischen Gründen ein außerbörslicher Handel nicht möglich ist, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren über die Börse leiten.

(4) Preise

Es gelten die allgemeinen Preise für das Wertpapier- und Derivategeschäft entsprechend dem Preisverzeichnis in der jeweils aktuellen Fassung.

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten („Ausführungsgrundsätze“)

Diese Ausführungsgrundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der OnVista Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z. B. Optionen) im Wege des Kommissionsgeschäfts erteilt.

Die OnVista Bank bietet derzeit keine Anlageberatung und keine Vermögensverwaltung an.

Die OnVista Bank ermöglicht den Kunden den Handel in unterschiedlichen Produkten an unterschiedlichen Handelsplätzen. Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder gegen Eigenhandel betreibende Unternehmen, im Inland oder im Ausland, im Präsenzhandel oder im elektronischen Handel. Die Auswahl der Handelsart und insbesondere des Ausführungsplatzes wird stets durch den Kunden getroffen – bei Online-Aufträgen über die Handelssysteme der OnVista Bank, bei Telefonorders mündlich gegenüber dem jeweiligen Mitarbeiter der OnVista Bank.

Im Internet unter www.onvista-bank.de unter Service/Handelszeiten werden die möglichen Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen (Tabelle 1 – börslicher Handel und Tabelle 2 – außerbörslicher Handel). Berücksichtigung finden dabei v.a. folgende Faktoren:

- Preis des Finanzinstruments sowie sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung,
- Abwicklung des Auftrags,
- Geschwindigkeit der Ausführung sowie
- Umfang und die Art des Auftrags.

Zur umfassenden Information über alle entscheidenden Faktoren findet sich in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis eine Zusammenstellung aller relevanten Kosten.

Die OnVista Bank erteilt dem Kunden damit diejenigen Informationen, die es ihm ermöglichen, eine Weisung hinsichtlich eines Ausführungsplatzes zu erteilen, die zu dem für ihn bestmöglichen Ergebnis führt. Aufgrund der ausdrücklichen Kundenweisung gilt die gesetzliche Verpflichtung zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses als erfüllt.

Die OnVista Bank wird diese Ausführungsgrundsätze mindestens jährlich überprüfen. Außerhalb des Jahresrhythmus wird eine Überprüfung dann vorgenommen, wenn die OnVista Bank von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erhält, die dazu führt, dass an den vorgesehenen Ausführungsplätzen eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist.

C BEDINGUNGEN FÜR BÖRSETERMINGGESCHÄFTE

Sonderbedingungen für Börsentermingeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für Geschäfte an Terminbörsen sowie für außerbörsliche Termingeschäfte in Devisen und Edelmetallen (im folgenden „Geschäfte“). Sie gelten nicht für solche außerbörslichen Geschäfte, für die die Anwendung des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte oder eines anderen Rahmenvertrags vereinbart ist, der alle unter ihm dokumentierten Geschäfte zu einem einheitlichen Vertrag verbindet. Für Geschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z.B. bei Optionsscheinen), gelten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Geschäfte an Terminbörsen

1. Ausführung der Geschäfte

(1) Geschäfte in Kontrakten der Eurex Deutschland

Die OnVista Bank wird alle Aufträge, die sich auf die zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassenen Options- und Futureskontrakte beziehen, als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an der Eurex Deutschland ausführen. Die OnVista Bank kann auch einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit der Ausführung des Auftrages beauftragen. Mit dem Zustandekommen des Geschäfts an der Eurex Deutschland (Ausführungsgeschäft) kommt gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Kunden und der Bank zustande. Für sämtliche Geschäfte mit dem Kunden in Kontrakten, die zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassen sind, gelten die Handels- und Clearingbedingungen sowie die Börsenordnung der Eurex Deutschland.

(2) Geschäfte an ausländischen Terminbörsen

Aufträge zum Abschluss von Geschäften an ausländischen Terminbörsen führt die OnVista Bank als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Die OnVista Bank kann auch einen Zwischenkommissionär beauftragen, das Ausführungsgeschäft abzuschließen. Sie haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen; sie wird dem Kunden bei Leistungsstörungen ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten. Die Ausführungsgeschäfte in Kontrakten, die an ausländischen Terminbörsen gehandelt werden, unterliegen den dort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von der OnVista Bank. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z.B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die an der Börse bestehenden Clearingstellen und durch die sonstigen von der OnVista Bank in die Durchführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen.

2. Preis des Geschäfts/ Entgelt/ Auslagen

Die OnVista Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

3. Wahl des Ausführungsplatzes

Sind Aufträge an verschiedenen Börsen ausführbar, so bestimmt die OnVista Bank mangels anderweitiger Weisung den Ausführungsplatz unter Wahrung der Interessen des Kunden und wird ihn über den Ausführungsplatz unverzüglich unterrichten.

4. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der OnVista Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

5. Gültigkeit von unbefristeten Aufträgen

Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag zum Abschluss von Geschäften an Terminbörsen gilt nur für den Tag der Auftragserteilung.

6. Aussetzung des Handels

Wird an der Terminbörse auf Veranlassung der Börsengeschäftsführung der Handel in bestimmten Geschäften ganz oder teilweise ausgesetzt und werden daraufhin alle Aufträge in diesen Geschäften gelöscht, erlöschen sämtliche an dieser Börse auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Geschäfte; die OnVista Bank wird den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten.

Außerbörsliche Geschäfte

7. Eigenhändlergeschäft

(1) Ausführung der Geschäfte

Bei außerbörslichen Geschäften in Devisen und Edelmetallen schließt die OnVista Bank das Geschäft mit dem Kunden als Eigenhändlerin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.

(2) Preis des Geschäfts

Die OnVista Bank kann die Höhe des Preises nach billigem Ermessen bestimmen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches), soweit nicht ein fester Preis vereinbart ist.

Bestimmungen für börsliche und außerbörsliche Geschäfte

8. Nichtausführung mangels Deckung, Rückführung von Überziehungen

Die OnVista Bank ist grundsätzlich berechtigt, von der Ausführung des Auftrages abzusehen, soweit das Guthaben des Kunden oder ein für Termingeschäfte nutzbarer Kredit zur Ausführung nicht ausreichen. Bei einem unlimitierten Kaufauftrag kann aufgrund von Kursschwankungen von vornherein nicht beurteilt werden, ob das Guthaben des Kunden oder der eingeräumte Kredit zur Ausführung des Auftrages ausreicht. Die OnVista Bank ist deshalb berechtigt, aber nicht verpflichtet, unlimitierte Kaufaufträge auszuführen. Im Falle einer Ausführung ist der Kunde verpflichtet, eine sich daraus ergebende eventuelle Überziehung seines Kontos unverzüglich einschließlich angefallener Überziehungszinsen zurückzuführen. Sofern die OnVista Bank den Auftrag des Kunden ganz oder teilweise nicht ausführt, wird sie den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten.

9. Sicherheiten

(1) AGB-Pfandrecht

Die dem Pfandrecht der OnVista Bank nach Nr. 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Pfandrecht) unterliegenden Wertpapiere, Sachen und Ansprüche des Kunden gegen die OnVista Bank sichern uneingeschränkt auch alle bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche von der OnVista Bank gegen den Kunden aus den Geschäften. Sind Sicherheiten gesondert vereinbart worden, werden die Ansprüche der Bank auch hierdurch gesichert, soweit die Sicherungszweckerklärung auch die Geschäfte erfasst (sonstige Sicherheiten).

(2) Unterhaltung ausreichender Vermögenswerte als Sicherheit

Die OnVista Bank kann verlangen, dass der Kunde bei ihr Vermögenswerte unterhält, die ihr im Rahmen des AGB-Pfandrechtes und sonstiger Sicherheiten zugleich als Sicherheit für alle Ansprüche aus den Geschäften dienen. Sicherheiten müssen jeweils in der Höhe bestellt werden, die die Bank nach ihrer Einschätzung der Zins-, Kurs- und Preisänderungsrisiken (Verlustrisiken) aus den Geschäften mit dem Kunden für erforderlich hält. Ändert sich die Risikoeinschätzung oder der Wert der vorhandenen Vermögenswerte, so kann die OnVista Bank jederzeit innerhalb angemessener Frist, die im Hinblick auf die Besonderheiten der Geschäfte sehr kurz, gegebenenfalls auch nach Stunden, bemessen sein kann, verlangen, dass der Kunde weitere Vermögenswerte als Sicherheit stellt.

(3) Separierung oder gesonderte Buchung der Vermögenswerte

Die OnVista Bank darf jederzeit Vermögenswerte des Kunden in Hinblick auf die Verlustrisiken aus den Geschäften getrennt buchen oder anderweitig separieren. Das AGB-Pfandrecht von der OnVista Bank an diesen und den sonstigen Vermögenswerten des Kunden wird hierdurch nicht berührt. Sämtliche Vermögenswerte haften daher unverändert sowohl für Ansprüche aus den Geschäften als auch für sonstige Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Über die getrennt gebuchten oder anderweitig separierten Vermögenswerte kann der Kunde nur mit Zustimmung von der OnVista Bank verfügen.

(4) Sicherheiten bei Geschäften an der Eurex Deutschland

Bei allen Aufträgen zum Abschluss von Geschäften an der Eurex Deutschland sind Sicherheiten mindestens in der Höhe zu stellen, die sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Deutschland ergibt.

(5) Zwischenzeitliche Gutschriften oder Belastungen bei laufenden Geschäften

Werden vorläufige Gewinne aus der täglichen Bewertung von Geschäften vor deren endgültiger Abwicklung oder Glattstellung von der OnVista Bank gutgeschrieben – gegebenenfalls auf einem gesonderten Konto – kann über sie nur mit Zustimmung von der OnVista Bank verfügt werden. Ergeben sich aus einer solchen Bewertung Verluste, so wird die Bank den Kunden entsprechend belasten. Die OnVista Bank wird den Kunden in regelmäßigen Abständen über die Buchungen unterrichten. Die OnVista Bank ist berechtigt, zum Ausgleich derartiger Belastungsbuchungen das Kontokorrentkonto des Kunden zu belasten, auch wenn hierdurch Kredit in Anspruch genommen wird.

10. Folgen bei Ausbleiben von Sicherheiten; Insolvenz; Ausgleichsansprüche

(1) Vorzeitige Beendigung und Glattstellung

Verlangt die OnVista Bank zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Sicherheiten abgelehnt, so kann die OnVista Bank – sofern sie dies angedroht hat – die den offenen Positionen zugrunde liegenden Geschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise beenden bzw. die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung der Geschäfte ergeben, nicht nachkommt.

(2) Vorzeitige Beendigung im Insolvenzfall

Im Insolvenzfall enden alle Geschäfte von der OnVista Bank mit dem Kunden und die Auftragsverhältnisse, die den für den Kunden abgeschlossenen Geschäfte zugrunde liegen, ohne Kündigung. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

(3) Ausgleichsansprüche

Wenn die OnVista Bank nach Abs. 1 Geschäfte glattgestellt oder beendet hat, oder Geschäfte wegen Insolvenz nach Abs. 2 beendet wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Diese Forderungen richten sich auf den Unterschied zwischen den vereinbarten Preisen und den Markt- oder Börsenpreisen, die am Tag der Beendigung oder Glattstellung für ein Geschäft mit der vereinbarten Erfüllungszeit maßgeblich sind und sind stets auf Euro gerichtet.

11. Ausübung von Optionen durch den Kunden

(1) Spätester Ausübungszeitpunkt

Die Erklärung des Kunden, eine Option auszuüben, muss die OnVista Bank spätestens bis zu dem Zeitpunkt zugehen, den sie dem Kunden bekannt gegeben hat. Erklärung des Kunden, die der Bank nach diesem Zeitpunkt zugehen, werden für den nächsten Bankarbeitstag berücksichtigt, sofern die Option dann noch ausgeübt werden kann.

(2) Vorverlegung des Zeitpunktes bei Umtausch- und Abfindungsangeboten

Findet bei Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangeboten oder bei der Aufforderung zur Abgabe derartiger Angebote usancegemäß eine Verkürzung der Laufzeit der Option statt, so muss die Ausübungserklärung des Kunden der OnVista Bank bis zu dem in der Mitteilung über die Verkürzung der Laufzeit angegebenen vorverlegten Zeitpunkt zugegangen sein.

(3) Keine gesonderten Hinweispflichten

Darüber hinaus ist die OnVista Bank nicht verpflichtet, den Kunden auf den bevorstehenden Ablauf der Option und seine Erklärungsfrist aufmerksam zu machen.

12. Ausübung von Optionsrechten durch die OnVista Bank gegenüber dem Kunden

(1) Bevollmächtigung von der OnVista Bank

Durch den Verkauf einer Option (Eingehen einer Stillhalterposition) erteilt der Kunde der OnVista Bank unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich Vollmacht, die Erklärung von der OnVista Bank über die Ausübung der Option für ihn entgegenzunehmen. Die Bank unterrichtet den Kunden unverzüglich über die Ausübung.

(2) Belastung des Kundendepots; Beschaffung der Basiswerte, Kosten, Schadensersatz

Bei Ausübung einer Kaufoption gegenüber dem Kunden ist die OnVista Bank berechtigt, den im Depot oder auf dem Konto des Kunden nicht verfügbaren Teil der für die Belieferung benötigten Basiswerte (z.B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle) zu seinen Lasten anzuschaffen. Sofern es der OnVista Bank nicht möglich ist, die Basiswerte im Rahmen eines Anschaffungsgeschäfts bis zu dem Termin zu beschaffen, an dem sie selbst aufgrund der Inanspruchnahme aus einer im Kundenauftrag eingegangenen Stillhalterposition zur Lieferung verpflichtet ist, kann die OnVista Bank sich die benötigten Basiswerte anderweitig, z.B. im Wege des Wertpapierdarlehens, besorgen, um die Dauer der Lieferschwierigkeiten zu überbrücken. Die Kosten hierfür sowie für einen weitergehenden Verzugschaden trägt ebenfalls der Kunde.

13. Auslosung bei Zuteilung von Optionsausübungen

Die OnVista Bank wird die auf sie nach einem Zufallsprinzip entfallenden Zuteilungen von Optionsausübungen durch eine interne neutrale Auslosung auf ihre Stillhalter-Kunden verteilen.

14. Abwicklung von belieferbaren Futures-Kontrakten

Der Kunde kann bei Futures-Kontrakten, die durch Lieferung zu erfüllen sind, die Lieferung oder die Abnahme der Basiswerte verlangen, sofern er die Kontrakte nicht durch ein Gegengeschäft glattgestellt hat. Die Weisung, dass die OnVista Bank die Lieferung herbeiführen soll, muss bei der OnVista Bank spätestens bis zu dem von der OnVista Bank dem Kunden bekannt gegebenen Zeitpunkt vorliegen. Sofern die OnVista Bank keine rechtzeitige Weisung erhält oder der Kunde die für die Lieferung erforderlichen Wertpapiere bzw. Mittel bis zu diesem Zeitpunkt nicht angeschafft hat, wird sie sich bemühen, den Futures-Kontrakt unverzüglich auf Rechnung des Kunden glattzustellen, um eine Abwicklung durch Lieferung zu vermeiden.

15. Abwicklung von Devisentermingeschäften

(1) Mitwirkungspflicht des Kunden

Bei Devisentermingeschäften muss der Kunde der OnVista Bank bis zu einem ihm bekannt gegebenen Zeitpunkt (in der Regel bis zum zweiten Bankarbeitstag vor Fälligkeit) mitteilen, dass die von ihm anzuschaffende Währung (Euro oder Fremdwährung) am Fälligkeitstag wie vereinbart zur Verfügung stehen wird. Die Mitteilung ist entbehrlich, wenn der Kunde zu dem nach Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt auf einem seiner Konten bei der OnVista Bank über ein entsprechendes Guthaben verfügt.

(2) Unterbleiben einer Mitteilung

Unterbleibt die fristgerechte Mitteilung und ist der geschuldete Euro- oder Fremdwährungsbetrag zu dem nach Abs. 1 Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt nicht auf einem Konto bei der OnVista Bank verfügbar, ist die OnVista Bank berechtigt, die vom Kunden zu liefernde Währung zu dessen Lasten an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag interessewahrend anzuschaffen bzw. die dem Kunden zu liefernde Währung an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag interessewahrend zu verkaufen.

D ONVISTA BANK BEDINGUNGEN

I Spezialbedingungen über die Ausführung von Wertpapier- und Termingeschäften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Spezialbedingungen über die Ausführung von Wertpapier- und Termingeschäften (nachfolgend "Spezialbedingungen") gelten für die Durchführung von Wertpapier- und/ oder Termingeschäften über ein vom Auftraggeber bei der OnVista Bank GmbH, Wildunger Straße 6a, 60487 Frankfurt am Main (nachfolgend auch kurz „OnVista Bank“ genannt) eröffnetes Konto/ Depot und ersetzen die mit dem Kunden ggfs. geschlossene Vereinbarung über die Ausführung von Wertpapier- und Termingeschäften.

(2) Ergänzend zu den jeweils anwendbaren Geschäftsbedingungen der OnVista Bank (d.h. insb. Allgemeine Regelungen, Bedingungen für Wertpapiergeschäfte und Bedingungen für Börsentermingeschäfte) gelten die in diesen Spezialbedingungen enthaltenen Regelungen für Wertpapier- und Börsentermingeschäfte im Sinne der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte bzw. Börsentermingeschäfte, wobei die in diesen Spezialbedingungen enthaltenen Bestimmungen den Bestimmungen in den Geschäftsbedingungen der OnVista Bank vorgehen, sofern diese voneinander abweichen.

§ 2 Gegenstand dieser Bedingungen, keine Beratung

(1) Die OnVista Bank tätigt die Wertpapier- und/ oder Termingeschäfte auf der Grundlage einzelner vom Auftraggeber zu erteilender Aufträge nach Maßgabe der nach § 1 dieser Spezialbedingungen anwendbaren Vorschriften. Hierbei übernimmt die OnVista Bank gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Beratungsleistungen und keine allgemeine Vermögensverwaltung der Vermögenswerte des Auftraggebers („beratungsfreies Geschäft“ bzw. „execution only“). Außer der Übersendung der Informationsschriften „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“, „Basisinformationen über Termingeschäfte“ sowie „Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Termingeschäften“ und den darin enthaltenen Darstellungen „Spezielle Risiken bei der Vermögensanlage“ bzw. „Spezielle Risiken aus Termingeschäften“ erfolgt seitens der OnVista Bank keine weitere Aufklärung über die mit den einzelnen Wertpapier- und/ oder Termingeschäften verbundenen Risiken. Mit Abschluss dieser Vereinbarung verzichtet der Auftraggeber ausdrücklich auf jegliche Beratung und, soweit gesetzlich zulässig, auf eine weiter gehende Risikoaufklärung durch die OnVista Bank. Die Haftung von der OnVista Bank aus unterlassener Beratung oder Aufklärung ist daher ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Sofern die OnVista Bank auf freiwilliger Basis dem Auftraggeber allgemeines Informationsmaterial (Research-Material) übermittelt oder dem Auftraggeber in Telefongesprächen mit Mitarbeitern von der OnVista Bank aktuelle Marktinformationen mitteilt, stellt dies keine Anlageberatung seitens der OnVista Bank dar, sondern dient lediglich der Erleichterung der selbstständigen Anlageentscheidung des Auftraggebers. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Informationen übernimmt die OnVista Bank keinerlei Haftung.

(3) Änderungen dieser OnVista Bank-Bedingungen und der übrigen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich oder, sofern der Auftraggeber der OnVista Bank eine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, per E-Mail bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die OnVista Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die OnVista Bank absenden.

§ 3 Versicherung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber versichert hiermit gegenüber der OnVista Bank, dass

- er mit den Geschäftsbedingungen, Usancen, und gesetzlichen Regelungen der Märkte, an denen die OnVista Bank für ihn tätig werden soll, vertraut ist,
- alle Informationen, insbesondere die Angaben über seine Vermögensverhältnisse, die der Auftraggeber der OnVista Bank übermittelt, richtig und vollständig sind, und dass er keine Informationen verschweigt oder vorenthält, welche die so übermittelten Informationen in irgendeinem wesentlichen Punkt unvollständig oder unrichtig werden lassen.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, der OnVista Bank unverzüglich über künftig eintretende wesentliche Veränderungen seiner Vermögensverhältnisse zu unterrichten.

§ 4 Auftragserteilung, Telefonmitschnitt

(1) Aufträge können nur telefonisch oder gemäß § 16 über das Online-System gegenüber der OnVista Bank erteilt werden und müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- eindeutige Identifizierung des Auftraggebers (gegebenenfalls anhand der von der OnVista Bank verlangten persönlichen Angaben) und Angabe des OnVista Bank-Kontos,
- die genaue Bezeichnung und Anzahl der Wertpapiere bzw. Kontrakte, bei Options- oder Future-Kontrakten zusätzlich die Fälligkeit der abzuschließenden Kontrakte sowie im Falle einer Option den Optionstyp (Kaufoption/ Verkaufsoption) und den Basispreis,
- die Angabe des Marktes (Ausführungsplatz), an dem der Auftraggeber tätig zu werden wünscht,
- die Art des Geschäftes (Kauf oder Verkauf) und der vom Auftraggeber gewünschte Ausführungskurs,
- die Dauer, für die der Auftrag gültig sein soll, falls er nicht nur am Tag der Auftragserteilung oder zum Zeitpunkt der bei der Auftragserteilung stattfindenden Börsensitzung ausgeführt werden soll.

(2) Die OnVista Bank - als Online-Broker - übernimmt für telefonische Erreichbarkeit keine Haftung.

(3) Die OnVista Bank behält sich das Recht vor, Aufträge, die nicht sämtliche vorstehenden Angaben enthalten, nicht zu akzeptieren. Ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilte Aufträge sind nur für den Börsentag der Auftragserteilung gültig. Aufträge gelten erst dann als von der OnVista Bank angenommen, wenn sie von der OnVista Bank bestätigt worden sind. Die OnVista Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung von Aufträgen für einen bestimmten Markt oder Kontrakt ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Sofern die OnVista Bank die Ausführung eines Auftrags ablehnt, wird dies dem Auftraggeber unverzüglich angezeigt. Sofern ein vom Kunden erteilter Kaufauftrag bzw. eine durch den Kunden vorgenommene Positionseröffnung dazu führen würde, dass das Guthaben auf dem Verrechnungskonto des Kunden bei der OnVista Bank EUR 50,00 unterschreitet, behält sich die OnVista Bank das Recht vor, den Kundenauftrag nicht auszuführen.

(4) Der Auftraggeber ist sich des Umstandes bewusst, dass Aufträge aufgrund der Marktverhältnisse und/ oder der jeweiligen Marktbestimmungen an den jeweiligen Ausführungsplätzen unter Umständen nicht zur Ausführung kommen können. In diesem Fall ist eine Haftung seitens der OnVista Bank für die Ausführung der Aufträge ausgeschlossen.

(5) Die OnVista Bank ist gegenüber dem Auftraggeber, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen, berechtigt, aber nicht verpflichtet, Telefonate mit dem Auftraggeber aufzuzeichnen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen ist die OnVista Bank gegenüber dem Auftraggeber nicht verpflichtet, diese Aufzeichnungen aufzubewahren.

§ 5 Auftragsdurchführung

(1) Die OnVista Bank wird nur aufgrund von einzelnen Aufträgen des Auftraggebers gemäß vorstehendem § 4 tätig.

(2) Die OnVista Bank führt Aufträge als Kommissionär im eigenen Namen, aber auf Risiko und Rechnung des Auftraggebers aus. Soweit gesetzlich zulässig, hat die OnVista Bank das Recht, Geschäfte durch Selbsteintritt durchzuführen, ohne dass es einer ausdrücklichen Anzeige an den Auftraggeber bedarf. Durch den Selbsteintritt wird die OnVista Bank unmittelbarer Vertragspartner des Auftraggebers. Die OnVista Bank ist befugt, bei der Ausführung des Auftrages, Dritte als weitere Auftragnehmer (die "weiteren Auftragnehmer") einzuschalten.

(3) Der Auftraggeber ermächtigt die OnVista Bank, für ihn zur Durchführung von Aufträgen auf den Wertpapier- und/ oder Termingeschäftsmärkten aufzutreten, auf denen der Auftraggeber Geschäfte tätigen will. Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede Vereinbarung, die sich für das Tätigwerden der OnVista Bank oder gegebenenfalls der weiteren Auftragnehmer im Rahmen erzielter Aufträge als erforderlich erweist, durch seine Unterschrift unverzüglich zu bestätigen.

(4) Der Auftraggeber ermächtigt die OnVista Bank und gegebenenfalls die weiteren Auftragnehmer, seine Identität gegenüber Aufsichtsbehörden offen zu legen, sofern dies von der OnVista Bank oder den weiteren Auftragnehmern verlangt wird.

(5) Der Auftraggeber wird in geeigneter Weise sicherstellen, dass er während der Geschäftszeiten von der OnVista Bank derart erreichbar ist, dass die OnVista Bank jederzeit Weisungen einholen (z.B. bei Ausübung und Lieferung) oder gegebenenfalls sehr kurzfristig erforderliche zusätzliche Sicherheitsleistungen anfordern kann.

§ 6 Kontokorrentkonto

(1) Zur Ausführung und Abwicklung von Aufträgen ist der Auftraggeber verpflichtet, bei der OnVista Bank für jedes Depot ein Konto in laufender Rechnung ("Kontokorrentkonto") zu unterhalten. Dieses dient ausschließlich als Verrechnungskonto zum jeweils dazugehörigen Depot. Ein Anspruch auf Barauszahlung besteht nicht. Überweisungen können grundsätzlich nur zu Gunsten des bei der OnVista Bank hinterlegten Referenzkontos getätigt werden. Die OnVista Bank ist berechtigt, Überweisungsaufträge zu Gunsten eines anderen Kontos als dem bei der OnVista Bank hinterlegten Referenzkontos abzulehnen. Daueraufträge können nicht erteilt werden. Rechnungsabschlüsse werden jeweils zum Ende eines Kalenderquartals erteilt. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und ggf. Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Der Versand von Kontoauszügen erfolgt ebenfalls quartalsweise.

Über Überweisungen, die die OnVista Bank für den Auftraggeber bis zur Übersendung des jeweils nächsten Kontoauszuges ausführt, informiert die OnVista Bank den Auftraggeber über die zur Verfügung gestellten Online Banking Systeme.

(2) Sofern der Auftraggeber Aufträge zum Erwerb ausländischer bzw. in ausländischer Währung denominierter oder an ausländischen Ausführungsplätzen gehandelter Wertpapiere oder Kontrakte erteilt, wird die OnVista Bank gegenfalls entsprechende Fremdwährungskonten einrichten, die als Unterkonten des Kontokorrentkontos geführt werden.

(3) Soll-/ und Haben-Salden des Auftraggebers auf seinem Kontokorrentkonto (einschließlich Unterkonten) werden mit den in der jeweils gültigen Preisliste genannten Zinssätzen verzinst.

§ 7 Erfüllung der Kontrakte (Settlement); Ausübung von Optionen und/ oder Optionsscheinen

(1) Sofern der Auftraggeber bei Auslaufen eines Termingeschäfts noch offene Positionen hat, ist die OnVista Bank berechtigt, sofern keine gegenteilige ausdrückliche Weisung des Auftraggebers zwei Tage vor dem letzten Handelstag vorliegt, diese Positionen unter Benachrichtigung des Auftraggebers durch das Eingehen entsprechender Gegengeschäfte zu schließen.

(2) Zur Ausübung von Optionen und/ oder Optionsscheinen muss eine entsprechende Weisung des Auftraggebers spätestens zwei Tage vor dem Endfälligkeitstag dieser Optionen bzw. Optionsscheine bei der OnVista Bank vorliegen. Der Auftraggeber hat sich selbstständig über Kontrakt-, Options- und Optionsscheinbedingungen sowie sonstige geltende Bedingungen der von ihm erworbenen Wertpapiere bzw. Terminkontrakte zu informieren. Die OnVista Bank übernimmt hierfür keine Haftung.

(3) Optionsrechte kann der Kunde nur ausüben, wenn er zuvor den von ihm zu zahlenden Kaufpreis bzw. das von ihm zu liefernde Underlying auf seinem bei der OnVista Bank geführten Verrechnungs- bzw. Depotkonto zur Verfügung gestellt hat.

(4) Sofern die OnVista Bank eine offene Position des Auftraggebers nicht gemäß vorstehendem Abs.1 geschlossen hat, obliegt es dem Auftraggeber, zum Fälligkeitszeitpunkt eines Kontrakts diesen zu erfüllen oder – je nach Ausgestaltung – den Kontrakt verfallen zu lassen.

(5) Sofern die OnVista Bank bei der Abwicklung aufgrund mangelnder Weisungen des Auftraggebers Kosten oder darüber hinausgehende Vermögensschäden entstehen, ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Kosten bzw Schäden verpflichtet. Beträge, die aufgrund der vorbezeichneten Erstattungspflicht ausstehen, werden zugunsten der OnVista Bank, unbeschadet der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, mit den unter § 6 Abs (2) in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Preisstruktur vereinbarten Zinssätzen für Soll-/ Haben-Salden verzinst. Der Auftraggeber ermächtigt die OnVista Bank, die solchermaßen fälligen Beträge – einschließlich etwa von einer Börse festgesetzter Strafgebühren – seinem Kontokorrentkonto zu belasten.

§ 8 Konvertierung von Fremdwährung

(1) Erteilt der Auftraggeber der OnVista Bank einen Auftrag, zu dessen Ausführung die Anschaffung von Fremdwährungsguthaben durch die OnVista Bank erforderlich ist oder bei dessen Ausführung dem Auftraggeber ein Fremdwährungsguthaben gutzuschreiben ist, ist die OnVista Bank berechtigt, den erforderlichen bzw. gutzuschreibenden Betrag in Euro umzurechnen und dem Euro-Konto des Auftraggebers bei der OnVista Bank zu belasten bzw. gutzuschreiben. Die Umrechnung erfolgt dabei auf Basis des Währungskurses des Handelstages, der dem Tag der Ausführung des Auftraggeberauftrags nachfolgt.

(2) Weist ein Euro- oder Fremdwährungs-Konto des Auftraggebers einen Sollsaldo auf, und befindet sich auf dem anderen Konto ein Guthaben, so ist die OnVista Bank jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Guthaben, welches sich auf dem Euro- bzw. Fremdwährungs-Konto befindet, umzurechnen und dem jeweils anderen Konto gutzuschreiben.

§ 9 Margin Account

(1) Vor Eröffnung einer Position ist die Einrichtung eines Sicherheitenkontos ("Margin Account") erforderlich. Der Auftraggeber ermächtigt die OnVista Bank, den von der OnVista Bank jeweils verlangten Einschuss von seinem Kontokorrentkonto auf das Margin Account umzubuchen.

(2) Die für den Auftraggeber gültige Höhe des Einschusses wird durch die OnVista Bank gemäß Ziffer 9 Absatz 2 der Bedingungen für Börsentermingeschäfte festgelegt. Die Höhe der jeweils erforderlichen Sicherheitsleistung ("Margin") wird von der OnVista Bank täglich neu berechnet und dem Kontokorrentkonto belastet.

(3) Vorläufige Gewinne oder Verluste, die sich aus der täglichen Bewertung von Termingeschäften vor der endgültigen Abwicklung/ Glattstellung dieser Geschäfte ergeben ("Variation Margin"), werden dem Kontokorrentkonto des Auftraggebers gutgeschrieben oder belastet.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, der OnVista Bank alle vorläufigen Verluste auszugleichen, die sich aus offenen Terminkontrakt- oder Optionspositionen aufgrund der täglichen Neubewertung der Positionen während der Laufzeit der Kontrakte bzw. Optionen ergeben.

§ 10 Unterdeckung auf dem Kontokorrentkonto; Verwertung von Sicherheiten; Schließung von Positionen

(1) Im Falle einer auf dem Kontokorrentkonto eingetretenen Unterdeckung ist die OnVista Bank berechtigt, im Depot des Auftraggebers befindliche Wertpapiere und Optionen an der Börse zu veräußern. Die Veräußerung wird die OnVista Bank dem Auftraggeber androhen, wobei die Androhung bereits mit der Kündigung des eventuell gewährten Darlehens verbunden werden kann. Im Falle offener Future- und Optionspositionen ist die OnVista Bank für den Fall, dass der Auftraggeber entgegen § 9 Abs. 2 keinen Nachschuss oder diesen nicht rechtzeitig erbringt, berechtigt, die Position des Auftraggebers während oder außerhalb der Börsensitzung auf seine Kosten und Gefahr zu schließen. Dieses Recht besteht auch ohne vorherige Ankündigung der Glattstellung. Der Auftraggeber wird hierüber von der OnVista Bank unverzüglich benachrichtigt. § 5 Abs. 5 dieser Spezialbedingungen gilt entsprechend.

(2) Im Falle offener Futures- und Optionspositionen ist der Auftraggeber zum Nachschuss zusätzlicher Geldbeträge bereits dann verpflichtet, wenn auf dem Kontokorrentkonto eine Unterdeckung droht. Der durch die OnVista Bank angeforderte Nachschuss ist durch taggleiche Überweisung (zum Beispiel in Form einer Blitzüberweisung) zu erbringen. Erteilt der Auftraggeber zur Einzahlung von Nachschüssen Überweisungsaufträge an eine dritte Bank, so hat er der OnVista Bank die Ausführung der Überweisung nachzuweisen (zum Beispiel durch Bestätigung der Bank, dass sie einen unwiderruflichen Auftrag zur Überweisung bei ausreichender Deckung des Kontos des Auftraggebers erhalten hat und ausführen wird). Wird der Nachweis durch den Auftraggeber nicht geführt, gilt der Nachschuss als nicht rechtzeitig erbracht.

(3) Die OnVista Bank ist berechtigt, keine weiteren Aufträge zur Ausführung anzunehmen, solange die vorstehend bezeichnete Nachschusspflicht nicht erfüllt bzw. die Kontounterdeckung nicht ausgeglichen wurde.

§ 11 Leerverkäufe

(1) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, durch Leerverkäufe sog. Short-Positionen einzugehen, d.h. Wertpapiere zu verkaufen, über die er nicht in seinem Depot verfügt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Parteien vor Abschluss des Geschäfts schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen haben.

(2) Kommt es ohne vorherige Vereinbarung der Parteien dennoch zur Ausführung eines solchen Geschäfts, so ist die OnVista Bank berechtigt, zur Schließung der offenen Positionen eine entsprechende Anzahl von Wertpapieren auf Rechnung des Kunden anzuschaffen bzw. ein solches Geschäft zu stornieren.

§ 12 Ausführungsanzeige, Zusammenfassung offener Positionen, Rechnungsabschluss

(1) Die OnVista Bank benachrichtigt den Auftraggeber schriftlich über jeden von ihr ausgeführten Auftrag.

Die Geltendmachung von Beanstandungen muss seitens des Auftraggebers an die OnVista Bank unverzüglich erfolgen, d.h. in der Regel bis zur Eröffnung der nächsten auf den Zugang der Ausführungsanzeige oder etwa früher erhaltener telefonischer bzw. elektronischer Information beim Auftraggeber folgenden Börsensitzung. Sofern keine rechtzeitige Beanstandung erfolgt, gilt die Ausführungsanzeige als genehmigt.

(2) Die OnVista Bank erteilt dem Auftraggeber für sein Kontokorrentkonto (einschließlich etwaiger Unterkonten) quartalsweise einen Rechnungsabschluss. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, bestimmen sich nach Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 13 Aufrechnung; Abtretung

(1) Die OnVista Bank ist jederzeit berechtigt, gegen Forderungen des Auftraggebers mit eigenen Forderungen gegen den Auftraggeber aufzurechnen, unabhängig davon, ob die jeweilige Forderung des Auftraggebers erfüllbar und die Forderung von der OnVista Bank fällig oder bedingt ist. Bei Aufrechnung gegen eine Fremdwährungsschuld oder mit einer Fremdwährungsforderung erfolgt die Umrechnung der auf die fremde Währung lautenden Forderung auf der Grundlage des an der Devisenbörse Frankfurt am Main festgestellten, amtlichen Mittelkurses am Tage der Aufrechnung. Sollte am Tage der Aufrechnung ein amtlicher Mittelkurs an der Devisenbörse Frankfurt am Main nicht mehr festgestellt werden, so gilt für die Umrechnung der an die Stelle des amtlichen Mittelkurses getretene, allgemein anerkannte Devisenkurs in Frankfurt am Main. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, sofern die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Die Abtretung von Rechten, Ansprüchen und Forderungen, z.B. Kontoguthaben und sonstigen Positionen des Auftraggebers, die ihm gegen die OnVista Bank zustehen, bedarf deren vorheriger schriftlicher Zustimmung.

§ 14 Haftung

Im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen haftet die OnVista Bank insbesondere nicht in folgenden Fällen:

- bei Störungen im Funktionieren der Märkte an den Ausführungsplätzen, an denen der Auftraggeber tätig werden will, wie z.B. durch Streik, Aussperrung, Ausfall der Börsennotierung etc.,
- bei Zwischenfällen, die die Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen an diesen Märkten betreffen, wie z.B. Ausfall der Kommunikationsanlagen, die von der OnVista Bank oder von den weiteren Auftragnehmern genutzt werden,
- bei Entscheidungen der Aufsichtsbehörden, die zur Folge haben, dass die OnVista Bank ihre Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber nicht erfüllen kann.

§ 15 Mistrade Regelung

Zur Ausführung der von Auftraggebern erteilten Kommissionsaufträge nutzt die OnVista Bank elektronische Handels- und Orderrouting-Systeme von Dritten. Die über die Nutzung dieser elektronischen Systeme abgeschlossenen Verträge sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit zugunsten des Handelspartners von der OnVista Bank im Hinblick auf die zwischen diesem und der OnVista Bank geschlossenen (Wertpapier-) Geschäfte für den Fall vor, dass der Handelspartner das Geschäft irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis ("Referenzpreis") abweicht. Dies kann insbesondere auf einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems oder einem Bedienungsfehler beruhen. Das dem Handelspartner in diesem Fall gegenüber der OnVista Bank zustehende Rücktrittsrecht bzw. Aufhebungsrecht wirkt auch gegenüber dem Auftraggeber, dem in diesem Fall keine Ansprüche gegen die OnVista Bank oder deren Handelspartner zustehen. Hat die OnVista Bank das aus dem Ausführungsgeschäft Erlangte bereits an den Auftraggeber herausgegeben, so ist die OnVista Bank insofern zur Rückbuchung berechtigt. Die in dieser Ziffer geregelte Mistrade Regelung gilt auch für den Fall, dass die OnVista Bank den vom Auftraggeber erteilten Kommissionsauftrag telefonisch ausführt.

§ 15a Beachtung der Börsen-Bestimmungen

(1) Beim börslichen Handel von Wertpapieren und/ oder Termingeschäften über Orderrouting-Systeme hat der Auftraggeber die Börsenordnungen und Regelwerke der jeweiligen Börsen zu beachten. Die jeweils gültigen Fassungen der Börsenordnungen und Regelwerke stehen im Internet zur Verfügung, z.B. für die Frankfurter Wertpapierbörse auf der Seite www.deutsche-boerse.com unter Info-Center/FWB-Informationen/Regelwerke der FWB oder für die EUREX auf der Seite www.eurexchange.com unter Dokumente/Regelwerke.

(2) Die Börsenordnungen und Regelwerke enthalten u.a. ein Verbot der Eingabe gegenläufiger Kommissionsaufträge, die dasselbe Wertpapier betreffen (sog. Crossing), sowie ein Verbot von Geschäften, die nach Absprache von zwei Handelsteilnehmern durch die Eingabe gegenläufiger Aufträge herbeigeführt werden (sog. Pre-Arranged-Trades).

(3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Börsenordnungen und Regelwerke ist die OnVista Bank verpflichtet, den betreffenden Auftraggeber unverzüglich unter Angabe des entsprechenden Verstoßes schriftlich abzumahnern und darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber bei einem weiteren Verstoß im Wege der Teilkündigung nach Nr. 19 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für mindestens 20 Börsentage von der Nutzung des Orderrouting-Systems ausgeschlossen wird. Hierüber wird die OnVista Bank die Geschäftsführung der jeweiligen Börse informieren.

§ 16 Nutzung des Online-Systems von der OnVista Bank

Der Auftraggeber kann zur Abwicklung von Wertpapier- und Termingeschäften am Online-System von der OnVista Bank gemäß den Bedingungen für die Nutzung des Online-Systems teilnehmen. Die erforderliche Software sowie ein User-Begriff und Passwort werden dem Auftraggeber durch die OnVista Bank nach Kontoeröffnung zur Verfügung gestellt.

§ 17 Entgelte/ Kosten

(1) Für die Ausführung von Aufträgen, die Kontoführung und die Nutzung des Online-Systems berechnet die OnVista Bank Entgelte, Kosten, Courtagen und Kommissionen gemäß ihrer jeweils gültigen Preisstruktur, die von Zeit zu Zeit von der OnVista Bank angepasst werden kann. Die Preisstruktur wird in ihrer jeweils gültigen Fassung durch Aushang in den Geschäftsräumen von der OnVista Bank sowie auf der Homepage von der OnVista Bank (www.onvista-bank.de) bekannt gemacht. Auf Wunsch des Auftraggebers wird ihm die jeweils gültige Fassung zugesandt.

(2) Die gemäß vorstehendem Abs. (1) bezeichneten Entgelte, Kosten, Courtagen und Kommissionen werden dem Kontokorrentkonto des Auftraggebers belastet.

§ 18 Dauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung ist für eine unbestimmte Laufzeit abgeschlossen. Sie kann jederzeit durch jede der Vertragsparteien schriftlich gem. § 18 bzw. 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekündigt werden.

Nach Zugang der Kündigung bei der OnVista Bank bzw. dem Kunden wird die OnVista Bank keine weiteren Aufträge des Auftraggebers annehmen. Die OnVista Bank wird bei Kündigung einer der Vertragsparteien auf Wunsch des Auftraggebers sofort bzw. , wenn keine spezielle Weisung erfolgt, nach billigem Ermessen alle Positionen des Auftraggebers auf allen betroffenen Märkten auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers schließen oder nach Wahl des Auftraggebers auf einen von ihm benannten, anderen Marktteilnehmer übertragen.

(2) Nach Schließung aller offenen Positionen des Auftraggebers wird die OnVista Bank das Kontokorrentkonto schließen und dem Auftraggeber eine Schlussabrechnung erteilen.

(3) Im Falle unrichtiger Angaben und Versicherungen nach § 3 hat Boursorma das Recht, diese Vereinbarung außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen und alle offenen Positionen zu schließen. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Form und Inhalt dieser Vereinbarung sowie alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Einfache Mitteilungen von der OnVista Bank, die an die letzte vom Auftraggeber schriftlich angegebene Adresse versandt wurden, gelten dem Auftraggeber gegenüber als innerhalb der gewöhnlichen Postlaufzeit zugegangen.

(3) Ansprüche gegen die OnVista Bank und deren Mitarbeiter – gleich aus welchem Rechtsgrund – können nur mit deren schriftlicher Zustimmung an Dritte abgetreten oder übertragen werden.

(4) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, der nicht zu den in § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag Lücken enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, unwirksame oder lückenhafte Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, wie sie sie beim Abschluss des Vertrages nach seinem Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart hätten, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

II Bedingungen für die Nutzung der Postbox

(1) Kunden von der OnVista Bank werden persönliche Dokumente im Internet im Rahmen der Postbox zum Abruf bereitgestellt. Dokumentenarten, die in der Postbox bereit gestellt werden, werden dem Kunden nicht mehr auf dem Postweg übermittelt. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Versandart jederzeit dahingehend zu ändern, dass er seine Dokumente zusätzlich auch auf dem Postweg erhält. Diese zusätzliche Versendung per Post ist kostenpflichtig (siehe aktuelle Preisliste).

(2) In der Postbox werden insbesondere Kontoauszüge, Abrechnungen und sonstige Mitteilungen zum Abruf bereitgestellt. Steuerrelevante Dokumente (d.h. Jahresbescheinigung sowie der Jahressteuerbescheinigung) sowie Wertpapierweisungen werden dem Kunden weiterhin auf dem Postweg zugesandt.

(3) Die OnVista Bank ist weiterhin berechtigt, Dokumente auch durch die Post oder in sonstiger Weise an den Kunden zu senden, wenn dies von der OnVista Bank unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig erachtet wird.

(4) Die OnVista Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Daten in der Postbox. Diese Garantie gilt nicht, soweit die Daten außerhalb der Postbox gespeichert oder aufbewahrt werden. Zu beachten ist, dass aufgrund der Einstellung des Rechners ein Ausdruck nicht immer mit der Darstellung auf dem Bildschirm übereinstimmt. Soweit die Dokumente verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden, übernimmt die OnVista Bank hierfür keine Haftung.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die Postbox regelmäßig abzurufen und die Inhalte zu prüfen. Hinsichtlich der Prüfung und der Erhebung rechtzeitiger Einwendungen wird auf Nr. 7.2 und Nr. 11.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

(6) Die OnVista Bank speichert die in der Postbox enthaltenen Dokumente für die Dauer von 10 Jahren. Nach Verstreichen dieser Frist entfernt die OnVista Bank die entsprechenden Dokumente aus der Postbox.

(7) Es gelten die in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Preise.